

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

(1) DeinMEISTERWERK unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung.

DeinMEISTERWERK wird dem Auftraggeber nach besten Kräften geeignete Bewerber für die Besetzung vakanter Stellen vorschlagen. DeinMEISTERWERK wird die Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern unterstützend begleiten.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, DeinMEISTERWERK alle Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. eine Stellenbeschreibung, ein Anforderungsprofil oder weitere Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat sich ein durch DeinMEISTERWERK vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, DeinMEISTERWERK unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen darüber zu informieren. In diesem Fall erbringt DeinMEISTERWERK keine weiteren Leistungen hinsichtlich dieses Bewerbers. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist DeinMEISTERWERK berechtigt, dem Auftraggeber das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

(4) Der Auftraggeber wird DeinMEISTERWERK im Falle einer Ablehnung des Bewerbers dies unverzüglich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 2 Vermittlungshonorar

- (1) Das Vermittlungshonorar beträgt **1,8** Bruttomonatsgehälter (gemessen am reinen Bruttomonatsgehalt ohne steuerfreie Zulagen)
- (2) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von DeinMEISTERWERK vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeits- oder Dienstvertrag oder eine sonstige einem Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Hierbei ist es unerheblich, auf welcher vertraglichen Grundlage die Beschäftigung bei dem Auftraggeber erfolgt. Gleichermaßen unerheblich ist auch, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich verfügt und/oder dem Auftraggeber auch von anderer Seite vorgeschlagen wurde.
- (3) Der Honoraranspruch entsteht auch, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem durch DeinMEISTERWERK vorgeschlagenen Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung ein Vertrag im vorstehend genannten Sinne abgeschlossen wird.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, DeinMEISTERWERK innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. 2 begründenden Vereinbarung, dies durch Übersendung einer vollständigen und beidseitig unterschriebenen Kopie des Vertrages, nachzuweisen.
- (5) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 nicht nachkommen, so ist DeinMEISTERWERK für die Berechnung des Honoraranspruchs berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto-Monatsgehalt zu Grunde zu legen.
- (6) Wird der Arbeitsvertrag ausgehend von dem von DeinMEISTERWERK vorgeschlagenen Bewerber, vor Beginn der Beschäftigung gelöst, so wird keine Zahlung des Vermittlungshonorars vereinbart. In diesem Fall ist DeinMEISTERWERK berechtigt dem Auftraggeber eine Aufwandsentschädigung (für Fahrkosten, Schaltung von Stellenanzeigen etc.) in Höhe von 150,- € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Entstehen geringerer Kosten nachzuweisen.
- (7) Wird der Arbeitsvertrag ausgehend vom Auftraggeber, ohne in der Person des Bewerbers liegende Gründe, vor Beginn der Beschäftigung gelöst, so ist DeinMEISTERWERK berechtigt dem Kunden das gesamte Vermittlungshonorar gem. §2 Abs. 1 zu berechnen. Hierbei gelten die Regelungen des §2 Abs. 6 nicht.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Es werden folgende Zahlungsmodalitäten vereinbart:

a) Bei Unterzeichnung einer Vereinbarung gem. § 2 Abs. 2 werden 50% des

Vermittlungshonorars gem. § 2 Abs. 1 zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig

b) Im 3. Monat der Beschäftigung sind 25% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig

c) Im 6. Monat der Beschäftigung sind 25% des Vermittlungshonorars zzgl. MwSt. zur Zahlung fällig

(2) Kündigt der Auftraggeber oder der von DeinMEISTERWERK vorgeschlagene Bewerber das Arbeitsverhältnis in dem festgelegtem Zahlungszeitraum gem. § 3 Abs. 1 b)-f) so ist die weitere Zahlung des Vermittlungshonorars hinfällig.

(3) Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.

(5) Kommt der Auftraggeber in Verzug so behält sich DeinMEISTERWERK vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

§ 4 Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber und DeinMEISTERWERK erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

(2) Schließt ein von DeinMEISTERWERK einem Auftraggeber vorgestellter Bewerber, aufgrund der mitgeteilten Daten, mit einem anderen Arbeitgeber, einen Vertrag im Sinne von §2 Abs. 2, so schuldet der Auftraggeber DeinMEISTERWERK ebenso das Vermittlungshonorar gem. §2 dieses Vertrages.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber und DeinMEISTERWERK erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

(2) Schließt ein von DeinMEISTERWERK einem Auftraggeber vorgestellter Bewerber, aufgrund der mitgeteilten Daten, mit einem anderen Arbeitgeber, einen Vertrag im Sinne von §2 Abs. 2, so schuldet der Auftraggeber DeinMEISTERWERK ebenso das Vermittlungshonorar gem. §2 dieses Vertrages.

§ 6 Haftung

(1) DeinMEISTERWERK wird dem Auftraggeber geeignete Kandidaten für die zu besetzende Stelle vorschlagen. Der Vorschlag beruht auf dem DeinMEISTERWERK vom Bewerber erteilten Auskünfte. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte der Bewerber wird nicht übernommen. DeinMEISTERWERK übernimmt keine Gewähr für die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber.

(2) Des Weiteren kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

§ 7 Auftragsbeendigung

(1) Ein Vertrag zur Personalvermittlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt der Posteingang bei DeinMEISTERWERK bzw. beim Auftraggeber.

(2) Kommt nach der Kündigung des Personalvermittlungsvertrages ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem von DeinMEISTERWERK vorgeschlagenen Bewerber zustande, so entsteht das Honorar dennoch in voller Höhe.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz von DeinMEISTERWERK

Stand: September 2018